



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

## Gesprächsnotiz zum Meeting mit dem BSV vom 11. September 2015

### Teilnehmer KGAST:

- Daniel Schürmann, Präsident
- Ruedi Deubelbeiss, Mitglied
- Roland Kriemler, Geschäftsführer

### Teilnehmer BSV:

- Jürg Brechbühl, Direktor
- Colette Nova, Vizedirektorin
- Joseph Steiger, stellvertretender Bereichsleiter (ASV)

### Sitzungsdauer:

1500 - 1630 Uhr

### Sitzungsort:

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

---

## Gesprächseröffnung

Jürg Brechbühl eröffnet die Diskussion. Er informiert, dass - aufgrund seiner ehemaligen Funktion als Stiftungsratspräsident der Anlagestiftung Turidomus - Colette Nova und Joseph Steiger (zur Sitzung ursprünglich nicht angemeldet) das Gespräch mit uns führen werden. Jürg Brechbühl weist ebenfalls darauf hin, dass unser ASV-Revisionsbegehren aus Sicht BSV auf zwei verschiedenen Schienen geführt wird: Erstens auf der Schiene der (nach KGAST-Sicht unzuweckmässigen) Diversifikationsvorschriften und zweitens auf der Schiene der gesetzlichen Grundlage, zu der ein Gerichtsverfahren mit den Anlagestiftungen der Pensimo Gruppe hängig ist. Die KGSAT weist darauf hin, dass nach KGAST Einschätzung auch die Bestimmungen zu den Diversifikationsvorschriften eine ungenügende gesetzliche Grundlage haben.

## **ASV Revision**

### **Ursprung der Probleme mit der ASV**

Aus Sicht KGAST liefen die Vorbereitungen zur ASV-Vernehmlassung 2010 nicht optimal. Die KGAST wollte sich einbringen, der eigens dafür ausgearbeitete KGAST-Verordnungs-Vorschlag wurde aber nicht berücksichtigt. In der BVG-Kommission war die KGAST nicht vertreten und hatte somit keinen Einfluss auf die Diskussionen mit dem BSV. Schliesslich wurde die ASV mit nur geringer Berücksichtigung der KGAST-Antworten in Kraft gesetzt.

Die KGAST erklärt weiter, warum die ASV-Bestimmungen negative Auswirkungen auf die Anlagestiftungen haben: Die ASV ist falsch konzipiert bezüglich Diversifikationserfordernisse (zum Beispiel ASV Art. 26 Abs. 3). Die gesetzliche Grundlage für derart weitreichende Vorschriften ist zudem fraglich. Darüber hinaus bestehen bei Abweichen von den Normen zu Art. 26 Abs. 3 ASV aufgrund der engen Auslegung der OAK viele zusätzliche Vorgaben. Das bedeutet einerseits, dass zusätzliche Kundeninformationen (die seitens PK gar nicht gewünscht werden) bereitgestellt werden müssen und andererseits, dass dadurch ein zusätzlicher Kostentreiber entsteht.

Anlagestiftungen werden heute nicht nur gegenüber den Fonds benachteiligt, sondern auch gegenüber den direkt anlegenden Pensionskassen. Weil die KGAST dringenden Handlungsbedarf sieht, hat sie dem BSV einen ASV-Revisionsvorschlag zugestellt. Zu bemerken ist auch, dass selbst die OAK in ihrem Tätigkeitsbericht 2013 darauf hinweist, dass die ASV in diversen Punkten restriktivere Regeln enthält als die für Vorsorgeeinrichtungen einzuhaltende BVV 2.

### **KGAST-Revisionsvorschlag**

Das BSV hat das KGAST-Schreiben mit dem Vorschlag zu einer revidierten ASV zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zu einem vierseitigen Schreiben der OAK betreffend ASV-Änderungsbedarf gehen unsere Revisionsvorschläge weiter und sind zum Teil nicht ganz deckungsgleich. Einzelheiten zu den Differenzen werden nicht genannt.

Jürg Brechbühl räumt ein, dass die Kommunikation beim Erlass der ASV nicht optimal verlief. Dies vor allem auch aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und der bundesrätlichen Vorgaben. Der Verordnungsvorschlag, den die KGAST dem BSV 2010 zustellte, war nach Ansicht des BSV zu umfangreich und zu fordernd. Das Vorgehen bei einer ASV-Revision sollte deshalb unter Mitwirkung verschiedener Interessensgruppen (BSV, KGAST aber auch OAK) auf einem Konsens beruhen. Das BSV ist auch grundsätzlich bereit, die Meinung der KGAST in die Verordnungsänderung einfließen zu lassen und weshalb wir vom BSV auch empfangen wurden.

Joseph Steiger gibt zu erkennen, dass sich das BSV bewusst ist, dass gewisse ASV-Diversifikationsvorschriften behindernd und benachteiligend sein können. Eine starke Benachteiligung ist jedoch nach seiner Erkenntnis nicht gegeben. Darüber hinaus hat man schon bei der Erarbeitung der ASV 2010 Diskussionen zu den Diversifikationsanforderungen geführt. Man hat sich schliesslich für Diversifikationsvorschriften bei allen Arten von Anlagegruppen entschieden. Dies sei zum Schutz der Anleger nötig.

Die KGAST widerspricht dieser Einschätzung und zeigt auf, dass gemäss konzeptionell richtig verstandener Diversifikation über alle Ebenen selbst eine Ein-Objekt-Anlagegruppe möglich sein müsste. Colette Nova hingegen vertritt explizit die Meinung, dass dies auch bei einer revidierten ASV nicht möglich sein werde. Nova/Steiger vertreten ganz klar die Meinung, dass Anlagegruppen eine hohe Transparenz, Sicherheit und deshalb auch genügende Diversifikation bieten müssen.

Dass diese Sicht der Dinge nicht ganz adäquat ist, versucht die KGAST aufgrund des Beispiels der BVG Mischvermögen aufzuzeigen. Mischvermögen zeigen transparent auf, wie investiert wird und halten die Diversifikationsvorgaben der BVV-2 auch zu 100% ein. Diese Mischvermögen betragen jedoch nur rund 10% aller Anlagegruppenvermögen (Daten aufgrund KGAST Performancevergleich). Bei undifferenzierten Diversifikationsvorschriften über alle Anlagegruppen hinweg bleibt unberücksichtigt, dass es Anlagegruppen gibt, die von PKs als Bausteine benutzt werden. Diese Art von Anlagegruppen betragen 90% aller Anlagestiftungsvermögen. Bei dieser Art von Anlagegruppe ist es unzweckmässig, die Vorschriften enger zu setzen, als sie für PKs angewandt werden. Die zum Teil enge Auslegung der OAK bei den Diversifikationsvorschriften akzentuieren die Probleme. Teilweise widersprechen sich Vorgaben und/oder Antworten der OAK selber. Aufgrund der Komplexität der (zwischen ASV und BVV 2) ungenügend abgestimmten Anlagevorschriften bestehen viele offene Fragen, die teilweise selbst von Spezialisten nicht mehr stringent beantwortet werden können.

Nova/Steiger lassen sich von unseren Argumenten nicht ganz überzeugen. Sie informieren, dass nach den Gesetzesvorlagen zur Vorsorge 2020 ein ganzes „Verordnungspaket“ überarbeitet wird. Eine solche Grossüberarbeitung braucht Zeit, ansonsten die Regelungen unausgegoren erlassen werden und dadurch noch mehr Probleme entstehen können. Die Überarbeitung des Verordnungspakets wird voraussichtlich 2018 oder 2019 in Angriff genommen. ASV-Änderungen werden dannzumal mitbehandelt.

Die KGAST hat zwar Verständnis für eine sorgfältige Vorgehensweise und weist darauf hin, dass man bereits Erfahrungen mit unter Zeitdruck erlassenen Vorschriften gemacht hat (siehe Erlass

zur ASV). Doch ist eine ASV-Änderung in gewissen Bereichen für die KGAST äusserst wichtig und auch dringend. Ein Abwarten bis 2018/19, bis die Diskussionen zur ASV-Revision beginnen, ist für die KGAST nicht akzeptabel.

### **Weiteres Vorgehen ASV-Revisionsvorschlag**

Jürg Brechbühl zeigt Verständnis. Es kann sein, dass eine Verordnung aufgrund eines Fehlers früher geändert werden muss. Man könnte nach seiner Einschätzung gewisse Anliegen der KGAST, die (vermutungsweise) berechtigt sind, auch früher behandeln und sie in die „notwendigen und dringlichen Ordnungsänderungen“ miteinbeziehen. Dazu ist jedoch ein Abstimmen des BSV mit der OAK notwendig. Die KGAST macht nochmals darauf aufmerksam, dass ein früher Einbezug der KGAST zweckdienlich ist. Jürg Brechbühl informiert weiter, dass das BSV und die OAK quartalsweise tagen. An der nächsten Sitzung werden die Bedürfnisse der KGAST mit den Eingaben der OAK verglichen und mit den OAK Vertretern besprochen. Im Zentrum der Diskussionen liegen dabei die Diversifikationsbestimmungen und die Vorgaben zu den Anlagen in Abschnitt 10 der ASV. Der Fall Pensimo, zurzeit hängig vor dem Bundesverwaltungsgericht, wird gerichtlich geklärt. Dieses Thema wird jedoch mit der OAK nicht explizit aufgenommen. Nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, allenfalls des Bundesgerichts, wird Klarheit bestehen. Die daraus fliessenden Erkenntnisse werden sodann in einer ASV-Revision berücksichtigt.

Mit einem ersten Feedback der Gespräche BSV-OAK kann die KGAST noch vor Jahresende rechnen.

### **Weitere Gesprächspunkte**

Colette Nova informiert weiter, dass das Thema *Kostendach für Hedge Funds und Private Equity Anlagen* noch weiterer Abklärungen bedarf. Allfällige Anpassungen werden mit dem Verordnungspaket, das 2018 behandelt wird, gemacht. Für das BSV besteht im Moment kein dringender Handlungsbedarf bei den BVV2-Vorschriften zu AI-Anlagen. Grössere Änderungen bei den BVV 2 Vorschriften sind ebenfalls erst mit dem Gesamtpaket 2018 zu erwarten.

Jürg Brechbühl ist bereit, die KGAST zu regelmässigen Gesprächen zu treffen. Vorerst sind aber die Resultate der Diskussion mit der OAK abzuwarten. Ein Treffen für den Frühling 2016 kann danach fixiert werden.